

## Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze (WHG, BayWG);

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem GE Aunkirchen West einsch. Erweiterung sowie WA Aunkirchen West (Teilbereich) in einen namenlosen Graben durch die Stadtwerke Vilshofen KU

### 1. Sachverhalt bzw. Vorhaben

Die Stadtwerke Vilshofen KU beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die ordnungsgemäße Einleitung von Niederschlagswasser aus dem GE Aunkirchen West einsch. Erweiterung sowie WA Aunkirchen West (Teilbereich) in einen namenlosen Graben. Nach den Antragsunterlagen ergeben sich folgende Einleitungen:

Art der Einleitung	Benutztes Gewässer		Einleitungsstelle
Niederschlagswasser über RRB EL01	Namenloser Graben		FINr. 1004, Gmkg. Aunkirchen
Niederschlagswasser über RRB EL02	Namenloser Graben		FINr. 1000, Gmkg. Aunkirchen
Niederschlagswasser über RRB EL03	Namenloser Graben		FINr. 973/1, Gmkg. Aunkirchen
Niederschlagswasser über RKB EL04	Namenloser Graben		FINr. 1004, Gmkg. Aunkirchen

Die Details der beantragten Maßnahme können aus den Planunterlagen ersehen werden. Für die beantragte Gewässerbenutzung ist eine Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich.

### 2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

1 Monat in der Zeit vom

25.03.2019 bis 24.04.2019

in der Stadtverwaltung Vilshofen a. d. Donau

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### 3. Einwendungsvorschriften

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= bis 08.05.2019) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.11, oder bei der Stadt Vilshofen a. d. Donau Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### 4. Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, findet ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Bei mehr als 50 Einwendungen findet die Benachrichtigung über den Erörterungstermin und über die Entscheidung hinsichtlich der Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung statt.

(Unterschrift)

Florian Gams  
1. Bürgermeister

Aushang am 15.03.2019